

**V e r o r d n u n g**  
**über die Art und den Umfang der Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Wiesmoor**

- vom 25.02.1980, Inkrafttreten: Nach Veröffentlichung  
1. Änderung vom 28.02.1983, Inkrafttreten: 25.05.1984  
2. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002  
3. Änderung vom 29.09.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004
- 

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Fassung vom 31.03.78 (Nds. GVBl. S. 279) zuletzt geändert durch § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds. Psych. KG) vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 443) wird auf Beschluss des Rates der Gemeinde Wiesmoor vom 25. Februar 1980 für das Gebiet der Gemeinde Wiesmoor folgendes verordnet:

**§ 1**

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Straßeneinlaufschächte, Radwege, Parkspuren und Grünstreifen im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, dass in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2**

- (1) Die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen sind nach den örtlichen Erfordernissen (vgl. Abs. 2) verpflichtet, die Straßen, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Straßenzüge, sauber zu halten. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Dies gilt auch für den Fall, dass ein einseitiger Geh- und Radweg oder ein einseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden ist. Bei Straßenkreuzungen bis zu deren Straßenmitte.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Öl und dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Reinigungsarbeiten sind staubfrei durchzuführen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.

### § 3

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Bei anhaltendem Schneefall ist eine Räumung im Abstand von zwei Stunden vorzunehmen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- und Radweg oder ein einseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden ist. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwasser den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg, dem Radweg, als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer Stelle oder mehreren Stellen zu unterbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (3) Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Schlacke, Granulaten, Split, trockenem Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Dies gilt auch für den Fall, dass gegenüber ein einseitiger Geh- und Radweg oder ein einseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden ist. Um Eis, Schnee und Glätte zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist als Zugang vom Fahrbahnrand ein Streifen von 1 m Breite von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Schnee und Eis zu befreien.
- (8) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regenabfallrohren gebildet haben sowie Eiszapfen und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen oder es sind andere ausreichende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

### § 4

Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 2.600,00 € geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt spätestens nach 20 Jahren außer Kraft.

## Anlage

### zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wiesmoor

Mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften entfällt für die nachstehend aufgeführten Straßen die Reinigungspflicht.

Bundesstraße 436	von Ortsgrenze Strackholt bis Ortsgrenze Wiesede
Landesstraße 12	von Ortsgrenze Wiesedermeer bis Ortsgrenze Neudorf
Kreisstraße 105	Neuer Weg und Hauptwieke I bis Ortsgrenze
Kreisstraße 134	Zweite Reihe von Wittmunder Straße bis Ortsgrenze Akelsberg
Kreisstraße 135	Ginsterstraße von B 436 – Azaleenstraße
Kreisstraße 136	Kanalstraße II bis Ortsgrenze
Kreisstraße 148	Hauptwieke I/Ecke Neuer Weg bis Wittmunder Straße
Kreisstraße 150	Mullberger Straße von Natobrücke bis Bentstreeker Straße Bentstreeker Straße bis Ortsgrenze Bentstreek

Stand: September 2003